

## **Richtlinie für die Bestellung von Lehrbeauftragten an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Bachelor)**

---

*Die Richtlinie wurde auf der Grundlage der Empfehlung der Qualitätssicherungskommission (QSK) in vorliegender Fassung vom Vorstand am 22.09.2011 mit verbindlicher Wirkung verabschiedet.*

*„Die Absolventen der DHBW überzeugen als selbständig denkende und verantwortlich handelnde Persönlichkeiten mit kritischer Urteilsfähigkeit in Wirtschaft und Gesellschaft. Sie zeichnen sich aus durch fundiertes fachliches Wissen, Verständnis für übergreifende Zusammenhänge sowie die Fähigkeit, theoretisches Wissen in die Praxis zu übertragen. Sie lösen Probleme im beruflichen Umfeld methodensicher und zielgerichtet und handeln dabei teamorientiert.“ (Leitbild der DHBW 2010, S.4)*

Das im Leitbild festgehaltene Kompetenzprofil der Absolventen der DHBW stellt hohe Anforderungen an die Qualität der Lehre und an die fachlichen und didaktischen Fähigkeiten des Lehrpersonals. Die vorliegende Richtlinie soll dazu beitragen, diesem Qualitätsanspruch durchgehend gerecht werden zu können.

Die Lehrbeauftragten der DHBW kommen von den Dualen Partnern, Wirtschaftsunternehmen, sozialen Einrichtungen, Universitäten, Fachhochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen an die DHBW und geben ihr Wissen und ihre Erfahrungen an die Studierenden weiter.

Die DHBW begrüßt den großen Anteil an qualifizierten Lehrbeauftragten aus verschiedenen Branchen und Arbeitsfeldern, da so aktuelle Entwicklungen in der Arbeitswelt und in der Wissenschaft im besonderen Maße Eingang in das Studium finden können.

### **1. Allgemeine Grundsätze (Regelungen nach dem Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG)**

Bei der Bestellung von Lehrbeauftragten werden die Regelungen des Landes-Hochschulgesetzes Baden-Württemberg (siehe § 56c LHG) durchgehend eingehalten.

Dies bedeutet:

(a) Lehrbeauftragte müssen gemäß § 56 Absatz 2 LHG mindestens die Voraussetzungen des § 47 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder Absatz 4 LHG erfüllen und nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen.

(b) LHG § 47 Absatz 1 Nummer 1 und 2 bestimmen:

„Einstellungsvoraussetzungen für Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrung in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen ist“.

(c) LHG § 47 Absatz 4 bestimmt:

„Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle, insbesondere einer Professur auf Zeit, entspricht, kann abweichend von den Absätzen 1 bis 3 auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis und pädagogische Eignung nachweist.“

## **2. Qualitätsanspruch bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen**

(1) Die DHBW hat für die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Bachelor-Bereich folgende Qualitätsziele definiert:

Lehrveranstaltungen

- vermitteln die in der Modulbeschreibung definierten Kompetenzen und die festgelegten Inhalte auf fachwissenschaftlichem Niveau,
  - stellen die Relevanz der Theorie für die Praxis heraus und bereiten den Brückenschlag zur Praxis vor,
  - setzen Problemstellungen und Erfahrungen aus der Praxis in einen theoretischen Kontext und stellen diese zur Diskussion,
  - greifen Beispiele aus (kooperativen) Forschungsprojekten auf,
  - motivieren die Studierenden dazu, selbsttätig zu ihrem Lernerfolg beizutragen,
  - sind methodisch darauf ausgerichtet, Handlungskompetenz zu fördern
- (2) Von den Lehrbeauftragten wird erwartet, dass Sie Ihre Lehre im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten auf diese Qualitätsziele hin ausrichten.
- (3) Die Studiengangsleitungen lassen den Lehrenden das vom Zentrum für Hochschuldidaktik und Personalentwicklung (ZHP) herausgegebene „Handbuch ‚Lehre‘ an der DHBW“ zukommen und informieren diese über die Angebote des ZHP, insbesondere zum Thema „begleitetes Selbststudium“. Die Studiengangsleitung empfiehlt bei Bedarf dem Lehrbeauftragten die Teilnahme an geeigneten Weiterbildungsangeboten des ZHP.

## **3. Aufgaben der Lehrbeauftragten**

- (1) Mit der Übernahme eines Lehrauftrags stimmt der Lehrbeauftragte folgenden Punkten zu:
- a) Lehrbeauftragte gestalten Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag und berücksichtigen inhaltlich und methodisch sowohl die Studien- und Prüfungsordnungen also auch die Modulbeschreibungen.
  - b) Mit der Übernahme eines Lehrauftrags erklären die Lehrbeauftragten ihre Bereitschaft, an der Evaluation ihrer Lehrveranstaltung durch die Studierenden mitzuwirken und aus der Evaluation gewonnene Erkenntnisse geeignet umzusetzen.
  - c) Lehrende sind mit der Durchführung der Prüfungen beauftragt, die im direkten Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden (siehe Prüfungsordnungen für die Studienbereiche Wirtschaft, Technik und Sozialwesen, jeweils §12 Absatz1).
- (2) Die Studiengangsleitung hält die Lehrenden an, Korrekturarbeiten fristgemäß durchzuführen.

#### **4. Geheimhaltung**

- (1) Mit der Übernahme eines Lehrauftrags verpflichtet sich der Lehrbeauftragte, alle auf Ausbildungsstätten (Duale Partner) bzw. kooperierenden Unternehmen und Einrichtungen bezogenen Informationen mit Geheimhaltungswert, die im Rahmen der Durchführung von Lehrveranstaltungen oder Prüfungsverfahren bekannt geworden sind, geheim zu halten.
- (2) Der Lehrbeauftragte bestätigt durch Unterschrift des Lehrauftrags, dass auch nach Beendigung des Lehrauftrags oder Abschluss des Prüfungsverfahrens schützenswerte Informationen nicht an Dritte weiter gegeben werden. Offen gelegte Informationen dürfen nur im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltungen und den damit zusammenhängenden Prüfungsverfahren und – bewertungen verwendet werden. Die Informationen sind mit gebotener Sorgfalt zu behandeln und zu schützen. Von der Geheimhaltungspflicht sind Informationen ausgenommen, die offenkundig oder allgemein bekannt sind.

#### **5. Anträge, Erteilung, Widerruf**

- (1) Lehraufträge bedürfen grundsätzlich der Schriftform und werden von der Hochschulleitung bzw. deren Beauftragten erteilt. Lehrbeauftragte werden grundsätzlich für ein Semester durch die Hochschule bestellt.
- (2) Zu den Aufgaben der Studiengangsleitung gehört es nach LHG § 27 e Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 Lehrbeauftragte für die Lehre zu gewinnen. Die Studiengangsleitungen sind dazu angehalten, bei der Wieder-Bestellung von Lehraufträgen die Ergebnisse aus der letzten Evaluation von Lehre, Studium und Prüfungswesen zu berücksichtigen.
- (3) Im Lehrauftrag ist festgehalten, dass ein Lehrauftrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Qualität der Lehrveranstaltungen nicht den Erwartungen der Hochschule entspricht.
- (4) Lehraufträge werden grundsätzlich nur für ein Semester vergeben. Die DHBW ist jedoch an einer kontinuierlichen Zusammenarbeit mit Ihren Lehrbeauftragten sehr interessiert.

**Datum: 28.03.2012**

**Beschlossen durch den Vorstand der DHBW am 22. September 2011**

**Freigegeben durch Prof. Dr. Ehlers (Vizepräsident)**

**Gültigkeit: Verbindliche Richtlinie des Vorstands**

**Revisionsstand: Dritte Version nach redaktioneller Überarbeitung durch F. Leisener**

**Ersetzt: Version vom 15.11.2011**